



Rat der
Europäischen Union

053833/EU XXVI. GP
Eingelangt am 13/02/19

Brüssel, den 8. Februar 2019
(OR. en)

15264/2/18
REV 2
PV CONS 70
JAI 1257
COMIX 691

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Justiz und Inneres)
6. und 7. Dezember 2018

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1.	Annahme der Tagesordnung.....	4
2.	Annahme der Liste der A-Punkte	4
	a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten	
	b) Liste der Gesetzgebungsakte	

INNERES

Beratungen über Gesetzgebungsakte

3.	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache.....	5
4.	Rückführungsrichtlinie (Neufassung).....	5
5.	Verordnung zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte.....	5
6.	Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und Neuansiedlung.....	5
7.	Sonstiges.....	6
	Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge	

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

8.	Bekämpfung von Schleusernetzen: ein umfassendes und operatives Maßnahmenpaket	6
9.	Justiz und Inneres: Prioritäten für den nächsten MFR	6
10.	Sonstiges.....	6
	a) Regionales Ministerforum zur Bekämpfung der internen Korruption (Sofia, 26./27. November 2018)	
	b) Tagung der JI-Minister der EU und der USA (Washington, 8./9. November 2018)	
	c) Hochrangige Konferenz "Europäische Werte, Rechtsstaat, Sicherheit" (Wien, 19./20. November 2018)	
	d) Wiener Prozess	
	e) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes	

JUSTIZ

Beratungen über Gesetzgebungsakte

11.	Vertragsrecht - Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels.....	7
12.	Brüssel-IIa-Verordnung (Neufassung)	7
13.	Verordnung über Forderungsübertragungen	7
14.	Verordnung über Europäische Sicherungs- und Herausgabeanordnungen für elektronische Beweismittel	7
15.	Sonstiges.....	7
	Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge	

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

16.	Verhandlungsmandat für das zweite Zusatzprotokoll zum Budapester Übereinkommen	8
17.	Verhandlungsmandat für ein Abkommen zwischen EU und USA zur Erleichterung des Zugangs zu elektronischem Beweismitteln	8
18.	EPPO-Verordnung: Umsetzung	8
19.	Vorratsdatenspeicherung Vorratsdatenspeicherung im Bereich der elektronischen Kommunikation	8
20.	Gegenseitige Anerkennung in Strafsachen – Schlussfolgerungen	8
21.	Beitritt der EU zur EMRK.....	8
22.	Sonstiges.....	8
	a) Hin zu einer digitalen Strafjustiz in der EU ("Towards digital criminal justice in the EU")	
	b) Tagung der JI-Minister der EU und der USA (Washington, 8./9. November 2018)	
	c) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes	
	ANLAGE – Erklärungen zu B-Punkten für das Ratsprotokoll.....	9

*

* *

INNERES

1. **Annahme der Tagesordnung** 14833/18

Der Rat nahm die in Dokument 14833/18 enthaltene Tagesordnung an.

2. **Annahme der Liste der A-Punkte**

a) **Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten** 14834/18

Der Rat nahm die in Dokument 12665/18 enthaltenen A-Punkte einschließlich der COR- und REV-Dokumente, die zur Annahme vorgelegt wurden, an. Die Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum enthalten.

b) **Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)** 14835/18

Justiz und Inneres

(1) **Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 216/2013 über die elektronische Veröffentlichung des Amtsblatts der Europäischen Union** SC 14201/18
Annahme 14463/17
vom AStV (2. Teil) am 21.11.2018 gebilligt JURINFO

Der Rat nahm die in Dokument 14463/17 enthaltene Tagesordnung an (Rechtsgrundlage: Artikel 352 AEUV).

Verkehr

2. **Überarbeitung der Verordnung über Wet-Leasing** 1C 14831/1/18 REV 1
Annahme des Gesetzgebungsakts PE-CONS 61/18
vom AStV (1. Teil) am 5.12.2018 gebilligt LUFTVERKEHR

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme der britischen Delegation erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 100 Absatz 2 AEUV)

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3. **Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache**  14860/1/18 REV 1 + COR 1 + COR 2
Orientierungsaussprache/Partielle allgemeine Ausrichtung

Der Rat stimmte einer partiellen allgemeinen Ausrichtung in Bezug auf die Tätigkeit von Frontex im Bereich Rückführung und bezüglich der Zusammenarbeit mit Drittstaaten einmütig zu. Die Erklärung Italiens zu diesem Punkt ist in der Anlage wiedergegeben.

4. **Rückführungsrichtlinie (Neufassung)**  14859/18
Sachstandsbericht

Der Rat bestätigte das Ergebnis der Beratungen im Gemischten Ausschuss auf Ministerebene (Dokument 15487/18).

5. **Verordnung zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte**  14978/18 + COR 1
Allgemeine Ausrichtung

Der Rat billigte die allgemeine Ausrichtung zu der vorgeschlagenen Verordnung in der Fassung des Dokuments 14978/18 und nahm die in der Anlage wiedergegebenen schriftlichen Erklärungen Dänemarks und Maltas zur Kenntnis.

6. **Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und Neuansiedlung**  14597/18 + COR 1
- a) **Dublin-Verordnung**
 - b) **Richtlinie über die Aufnahmebedingungen (Neufassung)**
 - c) **Anerkennungsverordnung**
 - d) **Asylverfahrensverordnung**
 - e) **Eurodac-Verordnung (Neufassung)**
 - f) **EU-Asylagentur-Verordnung**
 - g) **Verordnung über den Neuansiedlungsrahmen**
- Fortschrittsbericht*

Der Vorsitz unterrichtete den Rat über die Fortschritte bei der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und der Neuansiedlung (siehe Dok. 14597/18).

7. Sonstiges

Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge

Informationen des Vorsitzes

Die Ministerinnen und Minister nahmen die Informationen des Vorsitzes über den Sachstand bei verschiedenen Gesetzgebungsdossiers zur Kenntnis.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

Der Rat befasste sich mit den folgenden nicht die Gesetzgebung betreffenden Punkten mit Aussprache (Punkte 8-10).

- | | | |
|-----|---|------------------|
| 8. | Bekämpfung von Schleusernetzen: ein umfassendes und operatives Maßnahmenpaket
<i>Billigung</i> | 14576/1/18 REV 1 |
| 9. | Justiz und Inneres: Prioritäten für den nächsten MFR
<i>Orientierungsaussprache</i> | 14608/18 |
| 10. | Sonstiges | |
| | a) Regionales Ministerforum zur Bekämpfung der internen Korruption (Sofia, 26./27. November 2018)
<i>Informationen Bulgariens</i> | |
| | b) Tagung der JI-Minister der EU und der USA (Washington, 8./9. November 2018)
<i>Informationen des Vorsitzes</i> | 12894/18 |
| | c) Hochrangige Konferenz "Europäische Werte, Rechtsstaat, Sicherheit" (Wien, 19./20. November 2018)
<i>Informationen des Vorsitzes</i> | |
| | d) Wiener Prozess
<i>Ergebnisse und Folgemaßnahmen</i> | |
| | e) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes
<i>Vorstellung durch Rumänien</i> | |

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

11. **Vertragsrecht - Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels**  14951/18 + COR 1
Allgemeine Ausrichtung

Der Rat erzielte Einvernehmen über eine allgemeine Ausrichtung zu dem in der Anlage von Dokument 14951/18 enthaltenen Text. Die Erklärungen Deutschlands, Polens und Portugals, Maltas und Italiens zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

12. **Brüssel-IIa-Verordnung (Neufassung)**  14784/18
Allgemeine Ausrichtung

Der Rat billigte die in Dokument 14784/18 wiedergegebene allgemeine Ausrichtung.

13. **Verordnung über Forderungsübertragungen**  14498/18
Sachstandsbericht

Der Rat nahm den in Dokument 14498/18 enthaltenen Fortschrittsbericht zur Kenntnis.

14. **Verordnung über Europäische Sicherungs- und Herausgabeordnungen für elektronische Beweismittel**  15020/18 + COR 1
Allgemeine Ausrichtung

Der Rat billigte die allgemeine Ausrichtung zu der vorgeschlagenen Verordnung (siehe Anlage zu Dok. 15020/18).

15. **Sonstiges**
Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge
Informationen des Vorsitzes

Die Ministerinnen und Minister nahmen die Informationen des Vorsitzes über den Sachstand bei verschiedenen Gesetzgebungsdossiers zur Kenntnis.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

Der Rat befassete sich mit den folgenden nicht die Gesetzgebung betreffenden Punkten mit Aussprache (Punkte 16-22).

- | | | |
|-----|--|----------------------|
| 16. | Verhandlungsmandat für das zweite Zusatzprotokoll zum
Budapester Übereinkommen
<i>Sachstand</i> | |
| 17. | Verhandlungsmandat für ein Abkommen zwischen EU und USA
zur Erleichterung des Zugangs zu elektronischem Beweismitteln
<i>Sachstand</i> | |
| 18. | EPPO-Verordnung: Umsetzung
<i>Informationen der Kommission zum Sachstand</i> | |
| 19. | Vorratsdatenspeicherung: Vorratsdatenspeicherung im Bereich
der elektronischen Kommunikation
<i>Sachstand</i> | 14319/18 |
| 20. | Gegenseitige Anerkennung in Strafsachen – Schlussfolgerungen
<i>Annahme</i> | 14540/18 + COR 1 |
| 21. | Beitritt der EU zur EMRK
<i>Sachstand</i> | |
| 22. | Sonstiges | |
| | a) Hin zu einer digitalen Strafjustiz in der EU ("Towards
digital criminal justice in the EU")
<i>Vorstellung durch Eurojust</i> | 14585/18
12894/18 |
| | b) Tagung der JI-Minister der EU und der USA (Washington,
8./9. November 2018)
<i>Informationen des Vorsitzes</i> | |
| | c) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes
<i>Vorstellung durch Rumänien</i> | |

o
o o

-
- I** erste Lesung
S Besonderes Gesetzgebungsverfahren
C Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags
-

ERKLÄRUNGEN ZU DEN DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDEN B-PUNKTEN IN
DOKUMENT 14833/18

Zu B-Punkt 3: **Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Europäische
Grenz- und Küstenwache**
Orientierungsaussprache/Partielle allgemeine Ausrichtung

ERKLÄRUNG ITALIENS

"Im Hinblick auf die partielle allgemeine Ausrichtung zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache versteht Italien die Zielsetzung, die Kommission über die bilateralen oder multilateralen Initiativen zu Grenzmanagement und Rückführung, die die Mitgliedstaaten mit Drittstaaten unterzeichnet haben, zu unterrichten. Italien betont jedoch, dass die ausdrückliche und vorherige Zustimmung des Drittlandes zur Möglichkeit, den Text solcher Kooperationsübereinkünfte mitzuteilen, einzuholen ist, wobei Italien der Mitteilung des Abschlusses derartiger Übereinkünfte und ihres allgemeinen Inhalts zustimmt."

Zu B-Punkt 5: **Verordnung zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-
Inhalte**
Allgemeine Ausrichtung

ERKLÄRUNG DÄNEMARKS

"Die dänische Regierung betont, dass sie die Zielsetzung und den Geist der vorgeschlagenen Verordnung sowie die Bemühungen des Vorsitzes um eine zeitnahe Annahme des Vorschlags entschieden unterstützt. Die dänische Regierung ist fest davon überzeugt, dass die vorgeschlagene Verordnung die Anstrengungen verstärken wird, in der gesamten EU terroristische Online-Inhalte rasch und effizient zu entfernen, wodurch ein wirksamer Beitrag zum unerlässlichen Kampf gegen den Terrorismus geleistet wird.

Nach dem dänischen Grundgesetz steht den dänischen Behörden die ausschließliche Befugnis zur Ausübung hoheitlicher Gewalt in Dänemark zu, so auch die Befugnis, rechtsverbindliche Entscheidungen zu erlassen, die an Unternehmen und Bürger in Dänemark gerichtet sind und in Dänemark Rechtswirkung haben sollen. Derartige Befugnisse können einer zwischenstaatlichen Behörde wie der Europäischen Union übertragen werden, wie dies tatsächlich im Rahmen der Akte über den Beitritt Dänemarks zur Europäischen Union gemäß dem im Grundgesetz vorgesehenen Verfahren geschehen ist. Allerdings dürfen derartige Befugnisse nach dem dänischen Grundgesetz nicht einem anderen Staat übertragen werden.

Daher ist der vorgeschlagene Artikel 15 zur Gerichtsbarkeit für Dänemark aus verfassungsrechtlicher Sicht problematisch. In seiner gegenwärtigen Fassung ermächtigt dieser Artikel die zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten, ohne vorherige Einbeziehung der dänischen Behörden rechtsverbindliche Entscheidungen zu Hostingdiensteanbietern in Dänemark zu erlassen.

Die dänische Regierung weist daher darauf hin, dass es für Dänemark äußerst wichtig ist, dass der Vorschlag derart geändert wird, dass dieses verfassungsrechtliche Problem gelöst wird. Andernfalls wird es für die dänische Regierung nicht möglich sein, den Vorschlag in erster Lesung zu unterstützen.

Eine mögliche Lösung wäre die Hinzufügung eines Absatzes zum vorgeschlagenen Artikel 15, der besagt, dass falls das Rechtssystem eines Mitgliedstaates es nicht zulässt, dass Entfernungsanordnungen und Meldungen direkt von zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten an einen Hostingdiensteanbieter gerichtet werden, der seine Hauptniederlassung oder gesetzlichen Vertreter in diesem Mitgliedstaat hat, dieser Artikel sowie Artikel 4 und 5 in der Weise angewandt werden, dass Entfernungsanordnungen und Meldungen an die in Artikel 17 genannte zuständige Behörde gesendet werden. Darüber hinaus sollte hinzugefügt werden, dass die in Artikel 17 genannte zuständige Behörde die Entfernungsanordnung oder Meldung umgehend an den Hostingdiensteanbieter oder rechtlichen Vertreter weiterleiten muss und dass die Behörde des Mitgliedstaats, die ursprünglich die Entfernungsanordnung oder Meldung erlassen hat, die zuständige Behörde nach Artikel 4 oder 5 bleiben sollte. Die Mitgliedstaaten, die diesen Absatz anwenden, teilen der Kommission ihre Rechtsvorschriften mit, die sie aufgrund dieses Absatzes bis [DATUM) erlassen, sowie unverzüglich alle späteren Änderungsgesetze oder Änderungen dieser Vorschriften.

Um Ungewissheit hinsichtlich der Zuständigkeit für Rechtsmittel zu vermeiden, sollte darüber hinaus ein Erwägungsgrund hinzugefügt werden, der besagt, dass wenn ein Mitgliedstaat Artikel 4, 5 und 15 in der oben genannten Weise anwendet, die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem die betreffende Entfernungsanordnung oder Meldung erlassen wurde, weiterhin dafür zuständig sind, einen wirksamen Rechtsschutz in Bezug auf die Entfernungsanordnung oder Meldung zu gewährleisten."

ERKLÄRUNG MALTAS

"Angesichts der Bedeutung und Dringlichkeit des Vorschlags zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte hat Malta keine Einwände gegen die allgemeine Ausrichtung zum Text in der Fassung des Dokuments ST 14978/18.

Malta ist allerdings der Auffassung, dass einige Fragen, hauptsächlich solche mit Bezug auf die rechtliche Zuständigkeit für den Erlass von Entfernungsanordnungen und die Rechtshoheit für Rechtsbehelfe, weitere technische Beratungen verdient hätten, um jegliche noch bestehende Bedenken ausräumen zu können.

Malta betont auch, dass der in der allgemeinen Ausrichtung dargelegte Kompromiss kein Präzedenzfall für künftige Dossiers oder Verhandlungen sein sollte und nur im Zusammenhang mit der Bekämpfung terroristischer Aktivitäten unterstützt wird."

Zu B-Punkt 11: Vertragsrecht – Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels
Allgemeine Ausrichtung

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS

"Deutschland stimmt dem vorliegenden Kompromisstext 14951/18 vom 3. Dezember 2018 in der Annahme zu, dass die Lösung in Art. 8b Abs. 1a des Kompromisstextes 14951/18 vor dem Hintergrund gefunden wurde, den Mitgliedstaaten, die eine längere Frist als ein Jahr in ihrem nationalen Recht haben, deren Beibehaltung zu ermöglichen. Wir gehen davon aus, dass damit weitere Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht eine Frist für die Beweislastumkehr von einem Jahr vorsehen werden."

ERKLÄRUNG PORTUGALS UND POLENS

"Durch die Verlängerung der Frist bei der Beweislastumkehr spiegelt die derzeitige Fassung des Kompromisstextes zum Teil die Bedenken wider, die Portugal und Polen bei der Verhandlung eines Textes äußerten, der die Rechte der Verbraucher und das in diesen Mitgliedstaaten geltende Schutzniveau wirksam schützt.

Die Unterzeichner dieser Erklärung haben jedoch weiterhin ernsthafte Bedenken in Bezug auf die Lösung für die Rechthierarchie.

Auf der Grundlage der Richtlinie 1999/44/EG wurde den Mitgliedstaaten gestattet, über die Standards der Union hinauszugehen und Regeln einzuführen, die ein höheres Verbraucherschutzniveau gewährleisten als die in dieser Richtlinie verankerten Regeln. Einige Mitgliedstaaten wie Portugal und Polen fassten den Beschluss, dieses Vorrecht anzuwenden und den Verbraucherschutz zu verstärken, indem sie keine Rechthierarchie in ihre Rechtssysteme einführten.

In Anbetracht dessen, dass der Verbraucherschutz entscheidend für die Stärkung des Vertrauens in den Binnenmarkt ist, hatten wir während der Verhandlungen den Ehrgeiz, dass das hohe Verbraucherschutzniveau beibehalten werden könnte.

Entgegen unserer Erwartungen ist in der vorgeschlagenen Richtlinie das Fehlen einer Rechthierarchie nicht berücksichtigt worden, sie enthält eine Lösung, die nach unserer Auffassung Verbraucherschutz und Vertrauen schwächen kann.

In diesem Kontext möchten sich die Unterzeichner dieser Erklärung auf konstruktive Weise und im Lichte der positiven Entwicklungen hinsichtlich der Umkehrung der Beweislast das Recht vorbehalten, in den anstehenden interinstitutionellen Verhandlungen Verbesserungen des Kompromisstextes anzustreben, wobei sie betonen, dass es notwendig ist, eine ehrgeizigere Richtlinie zum Verbraucherschutz in der Europäischen Union zu erzielen, insbesondere hinsichtlich der Abhilfen."

ERKLÄRUNG MALTAS

"Malta weist darauf hin, dass das Hauptziel des Vorschlags für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und des Vorschlags für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels darin bestand, die größten vertragsrechtlichen Hindernisse für den grenzüberschreitenden Handel zu beseitigen, um so die Probleme auszuräumen, mit denen Unternehmen und Verbraucher aufgrund der Komplexität des Rechtsrahmens und aufgrund der von den Unternehmen zu tragenden Kosten durch Unterschiede im nationalen Vertragsrecht konfrontiert sind. Während die allgemeine Ausrichtung zur Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte diesem Ziel gerecht wird, ist dies nach Auffassung Maltas bei der allgemeinen Ausrichtung zur Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels nicht der Fall. Malta bedauert, dass der Grundsatz der größtmöglichen Harmonisierung in der Richtlinie zum Warenhandel erheblich untergraben worden ist, wodurch die Unterschiede zwischen den nationalen Rechtsvorschriften nicht beseitigt werden. Die beiden Richtlinien hätten besser aufeinander abgestimmt werden können. Malta erwartet, dass bei weiteren Beratungen zu diesen Dossiers versucht wird, die beiden Vorschläge besser aufeinander abzustimmen und dass die während der interinstitutionellen Verhandlungen für die Richtlinie zum Warenhandel zu treffenden Beschlüsse nicht zu einer Abschwächung des Mehrwertes führen wird, der bei der allgemeinen Ausrichtung der Richtlinie zur Bereitstellung digitaler Inhalte erzielt wurde."

ERKLÄRUNG ITALIENS

"Italien akzeptiert den Text der allgemeinen Ausrichtung nur vor dem Hintergrund einer Kompromisslösung und möchte nochmals auf wichtige Fragen hinweisen, die noch immer erhebliche Kritik hervorrufen. Italien ist fest davon überzeugt, dass alle diese Fragen bei den künftigen interinstitutionellen Verhandlungen geklärt werden sollten.

Zunächst ist Italien der Auffassung, dass der konkrete Wortlaut ein hohes Maß an Komplexität aufweist und dass viele Lösungen in der Richtlinie zum Warenhandel nicht mit der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte im Einklang stehen. Die allgemeinen rechtlichen Ergebnisse, die sich aus der künftigen Annahme der beiden Richtlinien ergeben, könnten für Verbraucher und Fachleute, insbesondere KMU (kleine und mittlere Unternehmen), nicht klar und verständlich sein; Letztere werden bei Verkäufen ins Ausland mit Schwierigkeiten konfrontiert sein, wobei es um so wichtige Fragen wie die Haftung des Verkäufers, die Beweislast und Fristen geht, sodass ein großes Maß an Verwirrung insbesondere in Bezug auf Waren, die nicht sofort als unter diese Richtlinie fallend erkannt werden, entsteht. Darüber hinaus ist Italien der Ansicht, dass die Lösung der "Zweifelsfälle" (Artikel 2a Absatz 2) geändert werden sollte, da die Gefahr besteht, dass sie den Verkäufern ungerechte Pflichten auferlegt und Richter daran hindert, die tatsächlichen Absichten der Parteien in jedem spezifischen Fall zu ermitteln.

Aus diesem Grund ist es sehr wichtig, dass die beiden Gesetzgeber bei künftigen Trilogien an einer Vereinfachung und Anpassung der beiden Richtlinien arbeiten sollten, um den Text zu straffen und um nicht um jeden Preis nach einem Kompromiss zu suchen.

In dieser Hinsicht würden wir es vorziehen, den Anwendungsbereich der Richtlinie lediglich auf die Bestimmungen zu begrenzen, deren Mehrwert allgemein anerkannt wird, anstatt unwirksame Vorschriften zu schaffen.

Italien möchte darüber hinaus darauf hinweisen, dass die größtmögliche Harmonisierung vertraglicher Abhilfen aus nationaler Sicht, aber auch im Interesse der Kohärenz des Unionsrechts eine sehr wichtige Frage darstellt, die mit dem wichtigsten Ziel dieser Richtlinie zusammenhängt, und hofft, dass bei den Trilogien die Streichung von Artikel 2 Absatz 6 in Erwägung gezogen wird.

Italien ist weiterhin zutiefst beunruhigt über die neuen Bestimmungen zu Aktualisierungen und zu Waren mit digitalen Elementen, wenn im Kaufvertrag die kontinuierliche Bereitstellung des digitalen Inhalts oder der digitalen Dienstleistung über einen Zeitraum hinweg vorgesehen ist. Aus ökonomischer Sicht bleiben die Auswirkungen der Vorschriften zu Aktualisierungen weiterhin unsicher (es gibt keinerlei Daten zu den Auswirkungen der neuen Vorschriften), und es hat den Anschein, dass die Last der Aktualisierung des digitalen Teils der Ware dem Verkäufer (und nicht dem Hersteller, der normalerweise derjenige ist, der weiß, wie dies zu erfolgen hat) auferlegt wird und er für eine fehlende Aktualisierung haftet, ohne dass der Verbraucher die Wahl hat, diese eventuell abzulehnen. Im Falle von Waren mit digitalen Elementen, bei denen im Kaufvertrag die kontinuierliche Bereitstellung des digitalen Inhalts oder der digitalen Dienstleistung über einen Zeitraum hinweg vorgesehen ist, gibt es objektive Elemente (die mit der engen Verknüpfung von Haftungszeitraum, Beweislast und Verjährungsfrist zusammenhängen), die zeigen, dass der gegenwärtige Wortlaut zu ungerechten Situationen führen wird, die Auswirkungen auf sämtliche Märkte für diese Art von Waren haben könnten.
